

§ 3 Lehr- und Spielstätten

(1) ¹Die Theaterakademie bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Prinzregententheaters mit den Spielstätten: Großes Haus, Foyers, Gartensaal, Lichthof und Akademietheater, ferner des Zerwirkgewölbes und der sogen. Bürgermeistervilla in der Ismaninger Straße. ²Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Proben und Aufführungen können in anderen Spielstätten stattfinden. ³Sofern es die Belange der Bayerischen Staatstheater gestatten, sollen diese der Theaterakademie zur Durchführung ihrer Aufgaben (vgl. § 1) künstlerische und (insbesondere in den Werkstätten) technische Unterstützung gewähren.

(2) Das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Theaterakademie wird durch den Präsidenten ausgeübt.